

# Geschäftsordnung für den FahrRat des Bezirkes Lichtenberg

## Präambel

Dies ist die Geschäftsordnung des FahrRats des Bezirks Lichtenberg von Berlin. Sie soll seine Zusammensetzung und Arbeitsweise entsprechend dem MobG BE regeln.

## § 1 Zweck des FahrRats

Der FahrRat ist ein Gremium im Bezirk Lichtenberg von Berlin und macht sich zur Aufgabe das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin über Belange, die den Fahrradverkehr im Bezirk betreffen, zu beraten. Der FahrRat kann entsprechende Empfehlungen aussprechen. Die Empfehlungen haben sich dabei an der aktuell gültigen Gesetzgebung zu orientieren und sind im Vorfeld ihrer Abgabe darauf zu überprüfen. Größere Radverkehrsmaßnahmen werden im FahrRat beraten (gemäß § 37 Abs. 8 MobG BE).

## § 2 Vorsitzender des FahrRats

Der zuständige Bezirksstadtrat oder Bezirksstadträtin hat den Vorsitz des FahrRats inne, im Falle einer Verhinderung die benannte Vertretung.

## § 3 Mitglieder des FahrRats

1. Das für den FahrRat zuständige Mitglied des Bezirksamtes bestimmt entsprechend §37 Absatz (8) Satz 2 MobG BE über die Anzahl und Zusammensetzung des Gremiums.
2. Zu den ständigen Mitgliedern gehören:
  - das für den FahrRat zuständige Mitglied des Bezirksamtes
  - eine Vertretungsperson der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde
  - die Amtsleitung des bezirklichen Straßen- und Grünflächenamtes oder ein berechtigter Vertreter
  - der Vorsitzende oder die Vorsitzende des für den Verkehr zuständigen Ausschusses der BVV oder ein vertretungsberechtigtes Mitglied
  - jeweils eine Vertretungsperson der örtlichen Polizeidienststellen mit Stimmberechtigung für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich
  - eine Vertretungsperson des Beirates für Menschen mit Behinderungen
  - sowie je eine Vertretungsperson der Fraktionen der Bezirksverordnetenversammlung
3. Je nach Notwendigkeit zur Besprechung der Tagesordnungspunkte können außerdem
  - eine Vertretungsperson der BVG,
  - eine Vertretungsperson der zuständigen Senatsverwaltung und
  - Jeweils eine Vertretungsperson anderer relevanter Behörden oder Vereine zur Beratung eingeladen werden.

4. Die fachlichen Vertretungspersonen des Straßen- und Grünflächenamtes haben ein dauerhaftes Rederecht.
5. Mitglieder des FahrRats können grundsätzlich alle am Fahrradverkehr interessierten Institutionen, Einrichtungen, Unternehmen, Verbände sowie zivilgesellschaftlichen und weiteren Handelnden (analog zu § 37, Abs. 7 MobG BE) soweit sie im Bezirk aktiv sind, werden, jedoch keine Privatpersonen. Die Mitgliedschaft dauert grundsätzlich eine Wahlperiode an.
6. Am Radverkehr in Lichtenberg interessierte Gruppen können die Mitgliedschaft im FahrRat schriftlich mit Darlegung ihres inhaltlichen Engagements für den Radverkehr beantragen.
7. Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit durch das Mitglied selbst möglich. Dies ist der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Das für Verkehr zuständige Bezirksamtsmitglied kann die Mitgliedschaft eines Mitgliedes beenden, wenn:

- 2 Sitzungen hintereinander keine Vertretungsperson entsendet wurde
- der Verein/ die Institution/ das Unternehmen aufgelöst wurde
- die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen
- Verstöße gegen die Netiquette des Bezirksamtes (Bezirksamtsvorlage 043/2019) erfolgt sind.

#### **§ 4 Geschäftsstelle**

1. Die Geschäftsstelle des FahrRats wird beim Straßen- und Grünflächenamt geführt.

#### **§ 5 Einladung zu Sitzungsterminen**

1. Die Geschäftsstelle lädt schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor Sitzungstermin ohne Tagesordnungspunkte ein. Die Benachrichtigung per E-Mail gilt dabei als Schriftform.

#### **§ 6 Tagesordnung**

1. Die Geschäftsstelle stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des FahrRats und unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder des FahrRats die Tagesordnung auf.
2. Wünsche zu Tagesordnungspunkten können bis drei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.
3. Die Bekanntgabe der Tagesordnung und den bis dahin eingereichten Anträgen soll den ständigen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zugehen.

#### **§ 7 Beratungsgegenstand**

1. Gegenstand der Beratung sind nur die festgelegten Tagesordnungspunkte.

#### **§ 8 Sitzungen**

1. Der FahrRat tagt mindestens zwei Mal im Jahr.
2. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen.
3. Zusätzlich zu den Sitzungen findet einmal im Jahr eine Rundfahrt mit dem Fahrrad statt.
4. Die Sitzungen erfolgen wahlweise in Präsenz oder online. Über die Art der Durchführung bestimmt der Vorsitzende oder die Vorsitzende.

5. Die Tagesordnung muss zu Beginn der Sitzung von den anwesenden Mitgliedern bestätigt werden.

## **§ 9 Öffentlichkeit**

1. Die Sitzungen des FahrRats sind öffentlich. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende informiert die Öffentlichkeit über den Sitzungstermin.

## **§ 10 Empfehlungen**

1. Der FahrRat berät das Bezirksamt zu Themen des Radverkehrs und gibt dazu Empfehlungen ab.
2. Jeder Anwesende kann nur für eine Mitgliedschaft abstimmen.
3. Die personellen Vertretungsregelungen organisieren die ständigen Mitglieder eigenständig. Eine Stimmrechtsübertragung an Dritte ist ausgeschlossen. Die vertretungsberechtigten Personen sind der Geschäftsstelle mit dem Mitgliedsantrag mitzuteilen. Bei personellen Veränderungen sind diese rechtzeitig anzuzeigen.
4. Der FahrRat entscheidet über Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.
5. Über den Umgang mit den Empfehlungen berichten die fachlichen Vertreter des Straßen- und Grünflächenamtes in der nächsten Sitzung.

## **§ 11 Fertigung eines Ergebnisprotokolls von jeder Sitzung, Aushändigung von Abschriften, Veröffentlichung**

1. Von jeder Sitzung des FahrRats wird durch die Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll (anonym ohne Nennung von Personennamen) gefertigt. Das Ergebnisprotokoll ist von dem Sitzungsleitenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen. Dem zuständigen Ausschuss der BVV und jedem FahrRatsmitglied sind jeweils eine Abschrift des Ergebnisprotokolls zu übermitteln.
2. Eine Veröffentlichung erfolgt im Internet auf der entsprechenden Seite unter <https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/>

## **§ 12 Dauer der Zusammensetzung**

1. Der FahrRat tagt für die Dauer einer Wahlperiode.
2. Die Einberufung erfolgt mit der ersten Einladung des FahrRats in der neuen Wahlperiode. Bisherige Mitgliedschaften verlängern sich automatisch bei einer entsprechenden Rückmeldung an die Geschäftsstelle bis spätestens zur ersten Sitzung der neuen Wahlperiode.
3. Die Auflösung erfolgt automatisch mit der Wahl eines neuen Bezirksamtes und eines für den FahrRat zuständigen Bezirksstadtrates oder Bezirksstadträtin.